

Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten nach Bachelor SPO § 28 und Master SPO § 25 u.a.

	Regeln für alle Studierende	Sonderregelungen
Zwischenprüfung (nur Bachelor)	Die Studienleistungen des 1. und 2. Semesters müssen, bis auf 10 ECTS, erbracht sein - bis Ende des 4. Semesters (Regelfall) - in einzelnen Studiengängen andere Fristen	Verlängerung um bis zu 2 Semester möglich*)
Praxissemester (nur Bachelor)	Abzulegen in 1 Semester Zeitpunkt des Eintritts in das Praxissemester: s. besonderer Teil der SPO	Kann auf 2 Semester gestreckt werden (§5, Abs. 1) Verlängerung dieses Zeitpunkts um bis zu 3 Semester möglich*)
Studienzeit Bachelor	Regelstudienzeit kann um bis zu 3 Semester verlängert werden (§7 Abs. 5)	Verlängerung um bis zu 5 weitere Semester möglich*)
Studienzeit Master	Regelstudienzeit kann um bis zu 3 Semester verlängert werden (§5 Abs. 2)	Weitere Verlängerung kann aufgrund eines mit Familienaufgaben begründeten Antrags genehmigt werden
Wiederholungsprüfungen	Abzulegen im nächsten oder übernächsten Semester	Verlängerung um bis zu 2 weitere Semester möglich
Bachelorarbeit / Masterarbeit		Rückgabe oder Verlängerung um bis zu 50% der regulären Bearbeitungszeit möglich
Urlaubssemester s. dazu auch §8 der „Satzung der HRW über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation“	Keine Prüfungen/Leistungen möglich Im 1. Semester kann kein Urlaubssemester genommen werden; nur 2 Urlaubssemester	Prüfungen/Leistungen möglich (Vorteil: Urlaubssemester zählt nicht als Studiensemester, Nachteil: kein Bafög) Urlaubssemester auch im 1. Semester möglich; mehr als 2 Urlaubssemester möglich
Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen und die Wdh. von Prüfungen		Nur Bachelor: Der Krankheit der Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich

*) In Abhängigkeit vom Geburtsdatum des Kindes: Die Fristen verlängern sich für jedes Semester, in dem die/der Studierende zum berechtigten Personenkreis gehört, um ein halbes Semester.